



Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

12. November 2013

Seite 1 von 7

An die  
Universitäten in der Trägerschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:

411

bei Antwort bitte angeben

An die  
Fachhochschulen in der Trägerschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rebecca Krieg

Telefon 0211 896-4542

Telefax 0211 896-4355

rebecca.krieg@miwf.nrw.de

An die  
Kunsthochschulen im Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung

An die  
Studierendenschaften der Universitäten  
in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

An die  
Studierendenschaften der Fachhochschulen  
in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

An die  
Studierendenschaften der Kunsthochschulen  
im Geschäftsbereich des Ministeriums für  
Innovation, Wissenschaft und Forschung

An die  
Studentenwerke  
als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

An das  
Deutsche Studentenwerk

An den  
Beauftragten der Evangelischen Kirchen  
bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 896-04

Telefax 0211 896-4555

poststelle@miwf.nrw.de

www.wissenschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)



An das  
Katholische Büro Nordrhein-Westfalen

An die  
Kirchlichen Hochschulen

An die  
staatlich anerkannten Hochschulen

An den  
Hauptpersonalrat  
beim Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

An die  
Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

An die  
Hauptschwerbehindertenvertretung

An die  
Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten an  
den Hochschulen und Universitätskliniken des Landes NRW  
c/o Universität Duisburg-Essen

An die  
Landespersonalrätekonferenz der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen

An den  
Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit  
Behinderung

An den  
Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-  
Westfalen



An die  
Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und  
Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen (LaKof NRW)  
c/o Universität Paderborn

An den  
Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB)  
Bezirk Nordrhein-Westfalen

An  
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

An den  
Deutschen Beamtenbund Nordrhein-Westfalen (dbb nrw)

An die  
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen (GEW  
NRW)

An den  
Deutschen Hochschulverband (DHV)  
Landesverband Nordrhein-Westfalen

An den  
Hochschullehrerbund – Landesverband NRW (hlbNRW)

An die  
Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen  
e.V.

nachrichtlich:

An die  
Geschäftsstelle der Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW  
c/o Universität Dortmund



An die  
Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen in NRW  
c/o Fachhochschule Bochum

– nur per E-Mail –

**Referentenentwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes (HZG)  
hier: Anhörung zum Referentenentwurf**

Anlage : 1 Referentenentwurf (Gesetzestext und Begründung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie den Referentenentwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes (HZG), um Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit dem Hochschulzukunftsgesetz wird das Hochschulrecht in Nordrhein-Westfalen zukunftstauglich weiterentwickelt. Die gesellschaftliche Verantwortung und demokratische Mitbestimmung werden sowohl im Verhältnis zwischen Land und Hochschulen als auch innerhalb der Hochschulen selbst gestärkt. Zudem werden notwendige Änderungen, die sich aus der Rechtsprechung der vergangenen Jahre ergeben, umgesetzt.

Im Wesentlichen beziehen sich die Änderungen des bestehenden Hochschulrechts auf die folgenden Bereiche:

1. Das Zusammenwirken von Land und autonomen Hochschulen

Land und Hochschulen sollen wieder stärker gemeinsam, als Partner und Verantwortliche des gesellschaftlichen Bildungsauftrags agieren. Dabei nimmt das Hochschulzukunftsgesetz insbesondere die Verantwortung des Landes als Gestalter und Gewährträger für Vielfalt, für ein breit gefächertes Angebot, für übergreifende Quali-



tät und für die Garantie eines einheitlichen Rechtsrahmens in den Blick. Kernelemente einer modernen Hochschulsteuerung bilden dabei der verbindliche Landeshochschulentwicklungsplan, auf dem die einzelnen Entwicklungspläne der Hochschule aufbauen, ein einheitliches, standardisiertes und vor allem wissenschaftsadäquates Controlling, sowohl innerhalb der Hochschulen als auch von Landesseite aus, sowie die Entwicklung eines modernen Finanzierungsmodells, in dem die Finanzierung der Hochschulen im Rahmen einer strategischen Budgetierung erfolgt.

## 2. Die interne Hochschulverfassung

Autonome Hochschulen als Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen benötigen ein modernes, professionelles Hochschulmanagement mit klar umrissenen und voneinander abgegrenzten Kompetenzen. Diesem Ansatz trägt das Hochschulzukunftsgesetz durch die Modernisierung der Hochschulverfassung Rechnung. Demokratische Mitwirkung, die Untrennbarkeit von Entscheidungsgewalt und Verantwortlichkeit, die Notwendigkeit des Ausräumens der Fachinteressen innerhalb der Hochschule, die wettbewerbliche Einbettung der jeweiligen Hochschule und das damit verbundene Erfordernis der Profilbildung sowie die Möglichkeit, flexibel auf die immer stärker zunehmende Beschleunigung der Veränderungs- und Entscheidungsprozesse in der Gesellschaft reagieren zu können, sind Kernelemente, die sich in den gesetzlichen Regelungen widerspiegeln.

Für die Hochschulen als strategie- und handlungsfähige Akteure sind starke, handlungsfähige Hochschulleitungen unabdingbar. Das Präsidium soll auch weiterhin für das operative Geschäft und für die Strategie der Hochschule verantwortlich sein. Das Element der demokratischen Mitwirkung wird im Hochschulzukunftsgesetz auf allen Ebenen der Hochschule gestärkt. Die Rolle des Senats als des durch unmittelbare Wahlen demokratisch-korporationsrechtlich am stärksten legitimierten Organs der Hochschule soll seiner herausgehobenen Position entsprechend wieder gestärkt werden. Der Hochschulrat als Beratungs- und Aufsichtsorgan der Hochschule soll im Gegenzug künftig ausschließlich extern besetzt sein.



### 3. Studium, Gleichstellung, Diversity

Seite 6 von 7

Das Hochschulzukunftsgesetz nimmt sich besonders der Umstände der guten Studierbarkeit an. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Studierenden werden gestärkt und die Rahmenbedingungen des Studiums besser ausgestaltet.

Frauen sind in Wissenschaft und Forschung nach wie vor unterrepräsentiert. Daher sorgt das Hochschulzukunftsgesetz durch die Einführung verbindlicher Quotenregelungen für die Leitungsebene der Hochschulen und des Kaskadenmodells für mehr Geschlechtergerechtigkeit.

Zudem berücksichtigt das Hochschulzukunftsgesetz die zunehmende Heterogenität der Gruppe der Studierenden und bildet die rechtliche Grundlage für die Hochschulen, ihre Studienbedingungen vor Ort hierauf optimal abzustimmen.

Die über Artikel 2 vorgenommenen Änderungen des Kunsthochschulgesetzes übernehmen die Änderungen des Hochschulgesetzes entsprechend, wobei die kunsthochschulspezifischen Besonderheiten gewahrt werden.

Über Artikel 4 wird das Studentenwerksgesetz im Rahmen eines Ablösegesetzes novelliert und aktualisiert, um die Wandlung der Studentenwerke zu Dienstleistungszentren weiter zu stärken. Im Wesentlichen sind die folgenden Gesetzesänderungen vorgesehen:

1. Schaffung einer "Vertreterversammlung" zur Stärkung der Kooperation des Studierendenwerks mit den Hochschulen und den Kommunen und zur Beratung in Fragen der strategischen Entwicklung,
2. Erweiterung des Verwaltungsrats um zwei Mitglieder (eine weitere Studierende oder ein weiterer Studierender und eine weitere Beschäftigte oder ein weiterer Beschäftigter),
3. Einführung eines Genehmigungsvorbehaltes bei Unternehmensgründungen oder Beteiligungen an Unternehmen,



4. die Verpflichtung für den Verwaltungsrat, grundsätzlich öffentlich zu tagen,
5. die Schaffung einer Personalrätekonferenz der Studierendenwerke durch eine entsprechende Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes in Artikel 10.

Die sonstigen Artikel behandeln Folgefragen, die insbesondere aus Artikel 1 folgen.

Nach der Zeitplanung ist es erforderlich, die Anhörung, ihre Auswertung und Abstimmung in der Landesregierung bis Mitte Februar 2014 abzuschließen, um den Gesetzentwurf rechtzeitig in den Landtag einbringen zu können. Ich bitte Sie deshalb, mir Ihre Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen zu dem anliegenden Referentenentwurf

**bis zum 07. Januar 2014**

zu übersenden, damit diese bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt werden können. Ich bitte Sie, diese Frist unbedingt einzuhalten und weise bereits jetzt darauf hin, dass eine Fristverlängerung nicht gewährt werden kann.

Die Präsidien und Rektorate der Hochschulen bitte ich, eine einheitliche Stellungnahme ihrer Hochschule, auf der Basis einer angemessenen Beteiligung der Fachbereiche und der Hochschulmitglieder, abzugeben. Dabei bitte ich darum, dass ein zusammenfassendes Meinungsbild beschrieben wird. Mit Blick auf die Fachschaften richte ich eine entsprechende Bitte auch an die Studierendenschaften.

Schließlich möchte ich Sie bitten, Ihre Stellungnahmen per E-Mail in Form einer Word-Datei an Herrn Prof. Dr. Goebel ([joachim.goebel@miwf.nrw.de](mailto:joachim.goebel@miwf.nrw.de)) sowie an Frau Linssen ([katrin.linssen@miwf.nrw.de](mailto:katrin.linssen@miwf.nrw.de)) und Frau Krieg ([rebecca.krieg@miwf.nrw.de](mailto:rebecca.krieg@miwf.nrw.de)) zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Dr. Thomas Grünewald)